



Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben)
II 4.01 053b 16.05

Frau
Mariam Dessaive
Philippsruher Straße 11
60314 Frankfurt am Main

Dst. Nr.: 1400
Bearbeiter/in: Steffen Roth
Durchwahl: - 1229
E-Mail: steffen.roth@umwelt.hessen.de
Fax: - 1288
Ihr Zeichen: ohne
Ihre Nachricht vom: 23. Juli 2019

Datum: 29. Juli 2019

Schutz vor tieffrequentem Schall und elektromagnetischer Strahlung

Sehr geehrte Frau Dessaive,

mit Ihrem oben genanntem Schreiben haben Sie sich an Frau Staatsministerin Hinz gewendet. Frau Staatsministerin Hinz hat mich gebeten, Ihnen in ihrem Namen zu antworten. Dem komme ich gerne nach.

Bevor ich Ihre Fragen inhaltlich beantworte, erlaube ich mir, Sie darauf hinzuweisen, dass Ihre Anfrage, welche Sie am 10. April 2019 über das Kontaktformular an mein Haus gesendet haben, durch meinen Kollegen, Herrn Möller, am 24. April 2019 beantwortet worden ist. Ihre Anfrage sowie die Antwort von Herrn Möller füge ich diesem Schreiben als Anlage bei.

Ihre Frage, wie mein Haus den Schutz der Bevölkerung vor der Anwendung neuer Umweltwaffen bzw. der missbräuchlichen Nutzung von elektromagnetischer Strahlung oder tieffrequentem Schall sicherstellt, beantworte ich Ihnen gerne wie folgt: Das Hessische Umweltministerium sowie die mir nachgeordneten und für den Vollzug der im Umweltbereich gelten Rechtsvorschriften zuständigen Behörden sind nicht für den Schutz vor Waffen bzw. Umweltwaffen zuständig. Der Schutz der Bevölkerung vor Waffen obliegt in Hessen dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport sowie den diesem Ministerium nachgeordneten Polizeibehörden.

Die Messung von tieffrequenten Geräuschen oder elektromagnetischen Feldern in Wohnungen werden in Hessen von den zuständigen Behörden vorgenommen, sofern es sich beim Verursacher um eine Anlage im Sinne des § 3 Abs. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) handelt. Wie Sie in Ihrer Publikation „Vibrierende Wohnungen mit Ausblick auf finstere Zeiten“ selbst ausführen, hat das u.a. für Blockheizkraftwerke zuständige Regierungspräsidium Darmstadt



bereits im Jahre 2014 Messungen der einwirkenden tieffrequenten Geräusche in Ihrer Wohnung vorgenommen. Als Ergebnis hat das Regierungspräsidium Darmstadt festgestellt, dass die gültigen und zulässigen Immissionsrichtwerte nicht überschritten sind. Die Immissionsrichtwerte sind in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) geregelt. Liegen die gemessenen Werte unterhalb der Immissionsrichtwerte, stellen diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen dar und sind von den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern zu dulden.

Ähnlich verhält es sich mit den elektromagnetischen Feldern. Das für Sie zuständige Regierungspräsidium Darmstadt ist für die Überprüfung der Höhe der einwirkenden elektromagnetischen Felder zuständig, sofern diese von einer Anlage erzeugt werden, die unter die 26. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (26. BImSchV) fällt. Typische Anlagen, die in den Anwendungsbereich der 26. BImSchV fallen, sind Mobilfunksendemasten. An dieser Stelle verweise ich mir erneut auf Ihre vorgenannte Publikation. In dieser führen Sie aus, dass das Bundesamt für Strahlenschutz erfahrungsgemäß von einer Grenzwertausschöpfung im Bereich von 1 – 3 % ausgeht. Ein behördliches Einschreiten ist nur bei Überschreitung der Grenzwerte möglich. Dieser Einschätzung schließe ich mich an.

Sofern die elektromagnetischen Felder allerdings durch einen Ihrer Nachbarn erzeugt werden, um Sie damit, wie von Ihnen vermutet, aus Ihrer Wohnung zu vertreiben, ist dies kein Fall des Umweltrechts. Vielmehr kann in solchen Fällen die Polizei eingeschaltet werden oder auf dem Privatrechtsweg gegen den Verursacher vorgegangen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Steffen Roth

Anlage

- Ihre Anfrage vom 10. April 2019 / Antwort von Herrn Möller vom 24. April 2019